Ergebnis

Es lässt sich deshalb mit wenigen Worten festhalten: Das deutsche Namensrecht ist aus vielfältigen namensspezifischen, aber auch übergeordneten Gründen reformbedürftig. Der Gesetzgeber sollte sich bei der Neugestaltung des Namensrechts auf die Selbstdarstellungsfunktion des Namens besinnen und den Bürgern eine grundsätzliche Namenswahlfreiheit gewähren, wobei zum Schutz des Namensträgers und der öffentlichen Ordnung der namensrechtlichen Privatautonomie Grenzen zu ziehen sind. Ein Rückzug des Staates aus dem Namenswesen ist demgegenüber nicht angebracht.